

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Othfresen / Heißum

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 11.02.2026 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 11.02.2026 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührenschorldnerinnen und Gebührenschorldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die Antragstellende und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschorldnerinnen bzw. Gebührenschorldner haften als Gesamtschorldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührenschorldnerin bzw. den Gebührenschorldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

EURO

1. Für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihurnenstellen

- | | |
|---|----------|
| a) je Reihengrabstelle | 950,00 € |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 150,00 € |
| c) je Reihurnenstelle | 800,00 € |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | 1.200,00 € |
| b) je Wahlurnenstelle | 950,00 € |

Auf einer Wahlurnenstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegenden Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen

- | | |
|---|------------|
| a) Urnen unter grünen Rasen (incl. Namensschild am Holzkreuz) | 950,00 € |
| b) Erdgrab unter grünen Rasen (incl. Namensschild am Holzkreuz) | 1.300,00 € |
| c) Urnenbaumstelle (es entstehen Kosten für die verpflichtende Grabplatte, siehe IV. 1.) | 1.150,00 € |
| d) Urnenbaumstelle mit zwei Stellen je Stelle (es entstehen Kosten für die verpflichtende Grabplatte, siehe IV. 1.) | 1.150,00 € |

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grabstelle

500,00 €

(Die Ruhefrist der belegten Stelle muss zugleich nach Nr. 5 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung)

- | | |
|--|-------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes | 1/30 der Gebühr nach 2. |
| b) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grabstelle | 1/30 der Gebühr nach 2. |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Urnenstelle | 1/20 der Gebühr nach 2. |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Schließen und Anhängeln eines Grabes

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdgrab | laut Rechnung |
| b) Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren | laut Rechnung |
| c) Urnengrab | laut Rechnung |

2. für Benutzung der Räumlichkeiten und Beitrag zu ihrer Erhaltung

a) Friedhofskapelle	200,00 €
b) Erlöserkirche Othfresen	200,00 €
c) St. Georgskapelle Heißum	200,00 €
d) Aufbahrung eines/einer Verstorbenen vor der Überführung nach außerhalb	200,00 €

<u>3. Organistendienst</u> (bei Bedarf)	50,00 €
---	---------

III. Verwaltungsgebühren

1. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung)

a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	150,00 €
b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
a. bei einstelligem Grab	350,00 €
b. bei mehrstelligem Grab (Wahlgrab)	500,00 €

2. Genehmigung einer Umbettung

a) Umbettung Urnengrab	200,00 €
b) Umbettung Erdgrab	200,00 €

3. Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden

a) Verwaltungsgebühr	150,00 €
----------------------	----------

4. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts

Für die Erlaubnis der vorzeitigen Einebnung eine Grundgebühr in Höhe von	80,00 €
--	---------

Pro Stelle und Jahr der vorzeitigen Einebnung

a) bei Einzelgrab	25,00 €
b) bei Doppelgrab	50,00 €
c) jede weitere Grabstelle	15,00 €

IV. sonstige Gebühren

1. für die Lieferung und Verlegung

a) Grabplatte auf einer Rasenerdgrabstelle oder Rasenurnenstelle	laut Rechnung
b) Grabplatte auf einer Urnen-Baumstelle	laut Rechnung

2. für die jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen

a) für die Dauer der Ruhefrist	150,00 €
b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr	5,00 €

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Othfresen, den 05.05.2026

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Othfresen/Heißum
Kirchenvorstand



Peter Wieboldt, Pfarrer



Simone Knobloch, Vorsitzende des KV

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Liebenburg gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

LIEBENBURG

den 19.05.2026



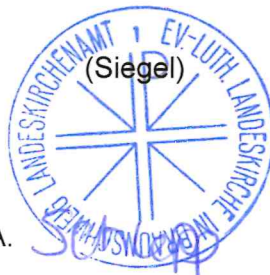
Bürgermeister



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. JUNI 2026

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i. A.